

Basel, den 23. October 1878.

# Färberei-Ordnung.

## § 1.

Die Arbeitszeit beginnt Morgens 6 Uhr und endet Abends 7 Uhr. Ruhestunden von 8 bis halb 9 Uhr, von  $\frac{3}{4}$  12 Uhr bis 1 Uhr und von  $4\frac{1}{2}$  bis 5 Uhr. *Extra-Stunden* werden den Männern mit 60 Cts., den Frauen und Mädchen sowie Lehrlingen mit 40 Cts. per Stunde bezahlt. *von der Höhe der Löhne*

~~An den Samstagen und an den Vorabenden zu Charfreitag, Weihnachten und Neujahr~~ wird die Färberei um 6 Uhr geschlossen. *bei dem Vorhanden von Sonn- und feiertagen*

## § 2.

Jeder Arbeiter hat sich punkt 6 Uhr Morgens, sowie 1 Uhr Nachmittags bei der Arbeit einzufinden. Eine Verspätung von 5 Minuten wird dem Arbeiter noch geduldet, nach dieser Zeit hat der Portier den Befehl, die Säumigen zurückzuschicken und ist denselben der Eintritt ins Geschäft um halb 9 Uhr wieder gestattet.

Die Betreffenden haben sich bei ihren Vorgesetzten zu melden und wird ihnen für Verspätung ein Viertelstag abgezogen. Im Unterlassungsfalle erfolgt sofortige Entlassung.

## § 3.

Es soll während der Arbeit die größte Ruhe und Fleiß herrschen. Arbeiter, welche sich Ruhestörungen zu Schulden kommen lassen, können von ihren Vorgesetzten bis zum Betrag eines halben Taglohns gestraft werden, in Fällen gröberer Uebertretungen kann sofortige Entlassung des Arbeiters stattfinden, ebenso ist Letzterer berechtigt, bei ungebührlicher Behandlung sofort auszutreten.

~~Die Ordnungsbüßen fallen in die Seidenfärber-Krankenkasse.~~ *Ueber den Grund, die Höhe und die Verwendung der Bußen wird ein besonderes Verzeichnis geführt*

## § 4.

Gegen Vorgesetzte haben die Arbeiter den schuldigen Gehorsam und den Befehlen derselben sogleich Folge zu leisten. In gravirenden Fällen kann sofortige Entlassung, und nach Umständen Anzeige bei der Polizei stattfinden.

## § 5.

*Wiederholte* Trunkenheit während der Arbeitszeit wird mit sofortiger Entlassung bestraft.

## § 6.

Arbeiter, die wegen Familien- oder andern Geschäften genöthigt sind, die Arbeit zu verlassen, haben sich bei ihren Vorgesetzten zu melden. Wiederholtes Blauenmachen wird mit Entlassung bestraft.

## § 7.

Laut Gesetz ist eine gegenseitige Aufkündungsfrist von 14 Tagen festgesetzt, *die Aufkündigung kann an jedem Samstag erfolgen.*

## § 8.

Jeder Arbeiter wird alle Samstag ausbezahlt, d. h. für die Zeit, die er effektiv gearbeitet hat. Ebenso ist jeder Arbeiter angehalten, sich keiner Krankenkasse anzuschließen. *von dem Einkommen ins Geschäft*

Alexander Clavel & Cie.

Der Regierungsrath hat am 1. März 1879 obstehender Fabrikordnung seine Genehmigung ertheilt.

Basel, 3. März 1879.

Departement des Innern.